

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 9, 1867, S. 147 - 148

*Goldschmid, ...: Die rechtlichen Verhältnisse am
Stadtschießgraben. Ein Gutachten den städtischen
Behörden erstattet von Dr. Hermann Fitting, ord. Prof.
der Rechte und Stadtverordneten. Halle, 1866*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

erwartet die endliche Aufklärung erst von der Publication der Reichstagsacten.

Hoffen wir, daß der Verfasser seinem in der Vorrede gegebenen Versprechen nachkommt und uns noch im Laufe dieses Sommers den zweiten Band liefert, der unter anderm eine vollständige Zusammenstellung der Weisthümer des königlichen Hofgerichts bringen soll (S. 6, 112) und dadurch sicherlich unsere Kenntniß des Reichsrechts stark fördern wird.

Stobbe.

3) Die rechtlichen Verhältnisse am Stadtschießgraben. Ein Gutachten, den städtischen Behörden erstattet von Dr. Hermann Fitting, ord. Prof. der Rechte und Stadtverordneten. 164. S. 8. Halle 1866 Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

Die Rechtsverhältnisse am sog. Stadtschießgraben zu Halle a/S., in dessen Besiße sich die Stadtschützengesellschaft zu Halle befindet, sind zweifelhaft. Bei einer concreten Veranlassung wurde die Aufmerksamkeit der städtischen Behörden auf dieselben gelenkt, und Professor Fitting unterzog sie, in seiner Eigenschaft als Stadtverordneter, zur Wahrung der städtischen Interessen einer sorgsamten Prüfung, deren Ergebnis die vorstehend genannte Schrift ist.

Die verwickelten Thatsachen sind S. 5—75 aus den Acten und einigen gedruckten Werken übersichtlich zusammengestellt. Es handelt sich um die Rechte einer noch bestehenden Corporation an einem Theil der ehemaligen städtischen Festungswerke, in dessen Besiße und Genuße sie im Laufe der Jahrhunderte durch sehr verschiedenartige Acte und präkäre Einräumung, Pacht und sog. Erbpacht allmählich gelangt ist, und auf welchem sie Gebäude errichtet hat. Ein Stück davon ist vor mehr als 40 Jahren auf Grund von Magistratsattesten als Eigenthum der Stadtschützengesellschaft in das Hypothekenbuch eingetragen worden.

Hieraus erwachsen nun zahlreiche, interessante Rechtsfragen, S. 79 ff. Es kommen zur Sprache und werden zum Theil eingehend erörtert viele Punkte aus der Lehre von den juristischen Personen: über die rechtlichen Erfordernisse der Entstehung von Corporationen; ältere Corporationen unter der Herrschaft von Gesetzen, welche ausdrückliche staatliche Verleihung von Corporationsrechten fordern; Einfluß der Aenderung der Grundverfassung — eine zur Uebung im

Schießen gegründete Schützengilde wandelt sich in einen wesentlich geselligen Verein um — und des Wegfalls des ursprünglichen Zweckes auf den Bestand der Corporation. S. 79—93. Andere Erörterungen betreffen die Rechtsverhältnisse an res extra commercium, welche seit dem Basler Festungsstreit erneutes Interesse gewonnen haben. Im vorliegenden Falle concurriren zudem zwei Gründe der Extracommunicalität, indem der Stadtschießgraben einmal Theil der Festungswerke, sodann aber und längere Zeit nach Aufhören dieser Eigenschaft als ein allen Bürgern zugänglicher städtischer Schießplatz Gemeingut (res publica publico usui destinata) gewesen ist. S. 93—105. Es fragt sich ferner, welche rechtliche Wirkung hat ein unrichtiges Zeugniß des Magistrats darüber, daß ein Dritter seit 44 Jahren, der Ersitzungszeit fiscalischen und städtischen Eigenthums nach preuß. Recht, sich in ruhigem Besitze eines städtischen Grundstücks befindet und eine auf Grund solchen Attestes erfolgte Besitztiteleintragung im Hypothekenbuch. Insbesondere, ob auf Grund eines solchen Zeugnisses, oder auch einer wirklichen Verfügung des Magistrats über städtisches Eigenthum, jedoch ohne ausdrückliche Regierungsgenehmigung auch nur eine Ersitzung zu beginnen vermöge. S. 121 ff. Weitere Erörterungen beziehen sich auf die rechtliche Wirkung einer schenkungsweisen Eigenthumsübertragung unter Resolutivbedingung und sub modo, welche unter dem Namen eines Erbpachtcontractes von der vorgesezten Staatsbehörde genehmigt worden ist. Inwiefern das bestätigende Regierungsrescript wegen wesentlichen Irrthums nichtig ist, oder auch einer exceptio sub- und obreptionis elidirt werden kann. S. 127 ff. Welche Rechte demjenigen zustehen, der auf öffentlichem Boden mit und ohne Genehmigung von Gemeinde und Staat Gebäude errichtet hat. S. 141 ff. Inwiefern zur Eigenthumsübertragung bez. Vererbpachtung von Grundstücken die genaue Angabe der Größe und Begrenzung des Grundstücks erforderlich ist. S. 135 ff.

So bietet dieses Gutachten, welches zugleich von dem bürgerlichen Gemeinfinn seines Verfassers ein schönes Zeugniß ablegt, eine Reihe wichtiger Ausführungen und wird einen über seine Veranlassung hinausdauernden wissenschaftlichen Werth bewahren.

Heidelberg, December 1866.

Goldschmid.